

# IG-L LKW FAHRVERBOTE IN ÖSTERREICH

## WIEN

*Entsprechend dem IG-L-Maßnahmenkatalog 2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 52/2013*

### **Folgende Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen:**

Alle Lkw, unabhängig vom Fahrzeuggewicht - auch Kleintransporter, Geländewagen, Fiskal-Lkw etc. wenn sie als Lkw ( N1, N2 und N3) zugelassen sind.

- Abgasklasse EURO 2 und schlechter: seit 01.01.2016

## NIEDERÖSTERREICH

*Entsprechend dem LGBl. 8103/1-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2015*

### **Folgende Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen:**

Alle Fahrzeuge der Klasse N, unabhängig vom Fahrzeuggewicht - auch Kleintransporter, Geländewagen, Fiskal-Lkw... wenn sie als Lkw (N1, N2 oder N3) zugelassen sind.

- Abgasklasse EURO 2 und schlechter: seit 01.01.2016

## OBERÖSTERREICH

*Entsprechend dem LGBl. Nr. 2/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2015.*

### **Folgende Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen:**

Alle Fahrzeuge der Klasse N2 und N3 (Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t).

- Abgasklasse EURO 2 und schlechter: seit 01.07.2016

## STEIERMARK

*Entsprechend dem LGBl. Nr. 2/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2018.*

### **Folgende Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen:**

Achtung: Seit 1.1.2018 alle Lkw, unabhängig vom Fahrzeuggewicht - auch Kleintransporter, Geländewagen, Fiskal-Lkw ... wenn sie als Lkw ( N1, N2 und N3) zugelassen sind. Seit 1.2.2018 gilt das Fahrverbot in den Sanierungsgebieten nicht nur für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, sondern auch für Spezialkraftwagen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

- Abgasklasse EURO 2 und schlechter.

## **BURGENLAND**

*Entsprechend dem LGBl Nr. 2/2017.*

### **Folgende Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen:**

Lkw, Sattelkraft- und Sattelzugfahrzeuge.

- Abgasklasse schlechter als EURO 1 seit 21.01.2017 (bzw. ein Jahr später, wenn das Kfz vor dem 01.11.2016 auf das jeweilige Unternehmen zugelassen war und nicht vor dem 21.01.2017 bereits ein Fahrverbot bestanden hat)
- Abgasklasse EURO 1 und schlechter: ab 01.10.2017 (bzw. drei Jahre später, wenn das Kfz vor dem 01.11.2016 auf das jeweilige Unternehmen zugelassen war)
- Abgasklasse EURO 2 und schlechter: ab 01.10.2018 (bzw. drei Jahre später, wenn das Kfz vor dem 01.11.2016 auf das jeweilige Unternehmen zugelassen war)
- Ist die Kennzeichnung mittels Abgasklassenplaketten erforderlich, gilt diese Pflicht ab dem 01.10.2017.

## **TIROL**

*Entsprechend dem LGBl. Nr.44/2016.*

### **Folgende Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen:**

Lkw ab 7,5 Tonnen, also Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen – abhängig vom transportierten Gut.

Abgasklasse EURO 5 und schlechter.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Tiroler Landesregierung.

# Übersicht der betroffenen Fahrzeuge und Gebiete

## **Kennzeichnung mit und Ausgabe von IG-L Abgasplaketten**

Alle von der jeweiligen Verordnung erfassten Fahrzeugklassen, die aufgrund ihrer Einstufung in eine Abgasklasse nicht vom Fahrverbot betroffen sind, sind wenn sie in einem Sanierungsgebiet betrieben werden mit einer entsprechenden Abgasplakette zu kennzeichnen.

Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen vorgeführt werden, bei schwereren Fahrzeugen kann die Plakette auch zugesandt werden. Für eine problemlose und richtige Einstufung der Abgasklasse ist die Vorlage sämtlicher abgasrelevanter Zulassungsdaten nötig.

## **Strafen**

Wird man innerhalb eines Fahrverbotsbereichs ohne oder mit falscher Plakette erwischt oder verstößt man gegen das Fahrverbot, drohen Strafen bis zu 2.180 Euro.

## **Ausnahmen und Ausnahmegewilligungen**

Zeitlich befristete Ausnahmegewilligung für Fahrten durch das Sanierungsgebiet (im überwiegend öffentlichem Interesse und wenn anders nicht möglich) können bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.

Ausnahmegewilligungen dürfen nur von den zuständigen Behörden ausgestellt werden. Fahrzeuge, für die eine individuelle Ausnahmegewilligung erteilt wurde, benötigen eine IG-L-Kennzeichnung, die von den zuständigen Behörden ausgegeben wird.

## **Generelle, österreichweit gültige Ausnahmen nach dem IG-L (Auszug):**

- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft
- Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches Interesse besteht

- Lkw bis 12t mit Euro-1-Motor (oder besser), die im Werkverkehr im Sanierungsgebiet durch Unternehmer verwendet werden, deren gesamte Lastkraftwagenflotte maximal 4 Lkw umfasst
- Bestimmte Fahrzeuge zum Flugplatzbetrieb

## **Zuständige Behörden**

### **Wien**

Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46)

1120 Wien, Niederhofstraße 21-23

Tel: +43 (1) 81114-0, Fax: +43 (1) 81114-9992637

### **Niederösterreich**

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Umwelt- und Energierecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

Tel: +43 (2742) 9005-15202; 15207, Fax: +43 (2742) 9005-15280

### **Oberösterreich**

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Tel: +43 (732) 69 414-0, Fax: +43 (732) 69 414-663 99

### **Steiermark**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

8010 Graz, Landhausgasse 7

Tel: +43 (316) 877-4166, Fax: +43 (316) 877-4569

## **Burgenland**

Amt der Burgenländischen Landesregierung – Abteilung 4 Ländliche Entwicklung,  
Agrarwesen und Naturschutz

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Telefon: 057-600/2818

Fax: 057-600/2817

### **ÖAMTC-Kritik an Regelung für Besitzer älterer Lkw**

Schwierig wird es für Besitzer älterer Fahrzeuge, die keine Oldtimer sind. Denn auch eine Nachrüstung mit entsprechenden Abgasfiltern wird kaum dazu führen, dass man in eine bessere Abgasklasse gelangt. Um die Umweltbelastung durch ältere Fahrzeuge zu begrenzen, wäre eine Kilometerbegrenzung fairer als ein totales Fahrverbot. Schließlich sind insbesondere im privaten und kleingewerblichen Bereich viele solcher Fahrzeuge im Einsatz. Die neuen Bestimmungen bedeuten nicht nur ein Benützungsverbot, sondern machen auch den Verkauf so gut wie unmöglich.